

Sporthallenordnung

1. Die Sporthallen der Stadt Büdelsdorf dienen dem Schulsport. Außerhalb der Schulzeiten werden sie für den Turn- und Spielbetrieb zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Büdelsdorf (Stadt).

Sportarten, die zu Beschädigungen führen können, wie z. B. Rugby, Rollschuhlauf, Inliner, Gewichtheben sind nicht erlaubt. Fußballtraining ist in der Halle nur mit Hallenfuß- oder Plastikball gestattet:

In der großen 3-Feld-Halle und deren Nebenräumen dürfen sich höchstens 1.000 Personen aufhalten.

2. Alle Benutzer der Sporthallen haben darauf zu achten, dass die Hallen und ganz besonders der Fußboden sauber bleiben. Vor Betreten der Hallen sind die Schuhe sorgfältig zu säubern. Das Spielfeld darf nur in sauberen Hallenturnschuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden.
3. Das Rauchen und Essen ist in den Hallen und deren Nebenräumen grundsätzlich nicht gestattet. Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgeschenkt oder in den Hallen genossen werden.

Ausnahme für die große 3-Feld-Sporthalle:

Bei größeren Veranstaltungen (Turniere, Ausstellungen etc.) dürfen nach jeweils vorheriger Erlaubnis durch die Stadt vom durchführenden Verein Speisen in geringem Umfang und alkoholfreie Getränke im Eingangsbereich der Sporthalle verkauft werden. Der Verzehr hat ebenfalls im Eingangsbereich zu erfolgen. Der durchzuführenden Verein hat hierauf strengstens zu achten. Die Aufstellung von Verkaufstischen hat in Absprache mit dem diensthabenden Hallenwart oder Schulhausmeister zu erfolgen.

Bei Sportveranstaltungen im Seniorenbereich kann im Eingangsbereich Bier (keine sonstigen alkoholischen Getränke) verkauft werden. Der Veranstalter bzw. gastgebende Verein ist dafür verantwortlich, dass das Bier nur im Eingangsbereich bzw. vor der Sporthalle getrunken wird. Bei Veranstaltungen im Jugendbereich ist der Verkauf sowie der Genuss von alkoholischen Getränken in und vor der Sporthalle ausdrücklich verboten.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Auflagen hat die unmittelbare Entziehung der Benutzungsgenehmigung zur Folge.

Der Veranstalter ist für die gesamte Vor- und Nachbereitung verantwortlich. Alle im Zusammenhang mit dem Verkauf stehenden Verunreinigungen in und vor den Hallen sind durch den veranstaltenden Verein unverzüglich zu beseitigen. Für Schäden an oder auf städtischem Eigentum haftet der Veranstalter.

Sollte eine Veranstaltung auf den Platz vor den Hallen ausgedehnt werden, ist dies vorher mit dem Hallenwart oder Schulhausmeister abzustimmen. Sollte Strom für die Außenfläche benötigt werden, ist hierfür selbst Sorge zu tragen. Ferner ist

darauf zu achten, dass die Fußgänger und Radfahrer ungehindert passieren können.

4. Vereine dürfen die Halle nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt benutzen. Die zugewiesenen Benutzungszeiten sind genau einzuhalten. Vor und nach der Benutzung ist der unnötige Aufenthalt sowie jegliches Lärmen in der Halle zu vermeiden. Spätestens um 22.30 Uhr müssen die Halle und die Nebenräume geräumt sein. Spätere Schlusszeiten sind mit dem zuständigen Hallenwart oder Schulhausmeister abzustimmen.

Gilt nur für die große 3-Feld-Sporthalle:

Die Schlüsselübergabe für die Nutzung der 3-Feld Sporthalle am Wochenende erfolgt am Freitag vor der Veranstaltung in der Zeit von 7.00 – 22.30 Uhr beim diensthabenden Hallenwart. Über die Schlüsselabgabe wird ein Protokoll erstellt. Die Rückgabe erfolgt durch Einwurf des Schlüssels in den dafür vorgesehenen Schlüsselkasten. Sollte der Schlüssel innerhalb eines Vereins weitergereicht worden sein, ist dem Schlüssel die Übergabeliste beizufügen.

5. Die Halle darf nur benutzt werden, wenn ein Gruppenleiter anwesend ist. Dieser hat sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Geräte, insbesondere von der Sicherheit der schwingenden Geräte, zu überzeugen. Er ist für die Aufsicht und dafür, dass die Sporthallenordnung eingehalten wird, verantwortlich. Der Gruppenleiter hat als letzter die Halle zu verlassen.

Der Gruppenleiter hat in dem in der Halle ausliegenden Nutzungsbuch die Benutzungszeit, die Anzahl der Teilnehmer und evtl. Mängel einzutragen.

Der Gruppenleiter ist dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung sämtliche Wasserhähne und Fenster geschlossen werden, das Licht überall gelöscht wird und alle Türen verriegelt sind, auch die Notausgangstüren der Halle.

6. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Halle erwachsen.
7. Die benutzten Geräte müssen schonend behandelt, nach Gebrauch wieder abgebaut und an den Standort zurückgebracht werden. Fahrbare bzw. auf Rollen zu setzende Geräte sind sachgerecht und vorsichtig zu transportieren. Das Verknoten der Klettertaue ist zu vermeiden. Schadhafte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und nicht mehr zu benutzen. Der Hallenwart oder Schulhausmeister ist über das Nutzungsbuch darüber in Kenntnis zu setzen.

Wer Geräte oder Einrichtungen mutwillig oder durch unsachgemäße Benutzung beschädigt, wird für den Schaden haftbar gemacht. Geräte dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht aus der Halle entfernt werden.

8. Gilt nur für die große 3-Feld-Sporthalle:

Werden Hallendrittel benutzt, so sind

- a) die Geräte aus dem zugeordneten Geräteraum (soweit dieser entsprechend ausgestattet ist) und
- b) die zugeordneten Umkleide- und Duschräume zu benutzen.

9. Die Benutzer sollen während des Sportbetriebs die Umkleideräume abschließen.

10. Die Duschen dürfen nur von denen, die sich in der Halle sportlich betätigt haben, benutzt werden.
Das gilt auch für die Toiletten im „Turnschuhgang“.

11. Gilt nur für die große 3-Feld-Sporthalle:

Lautsprecheranlage und elektronische Anzeigetafel dürfen nur vom Gruppenleiter bedient werden. Das gilt auch für die Trennvorhänge.

12. Gilt nur für die große 3-Feld-Sporthalle:

Die Halle ist mit einer Tribüne ausgestattet.

Der Auf- und Abbau der Hilfstribüne bedarf der Genehmigung der Stadt und obliegt den Benutzern. Die Flucht- und Rettungswege sowie die Notausgänge sind freizuhalten.

Zum Schutz des Spielfeldes haben die Benutzer zusätzliche Teppiche auszulegen, wenn sie die Hilfstribüne aufbauen wollen.

13. Notfälle

Verbandmaterial, Eis-Packs usw. sind vom jeweiligen Nutzer der Halle selbst mitzubringen.

Für akute Notfälle hängt in der Sprecher-/Lehrerkabine der großen 3-Feld-Sporthalle ein Defibrillator. Dieser ist jedoch nur bei **Erwachsenen** anzuwenden. Nach dem Drücken des Startknopfes folgen Sie den Anweisungen.

14. Gilt nur für die große 3-Feld-Sporthalle:

Das Telefon ist nur in Notfällen zu benutzen.

15. Fundsachen sind dem Hallenwart, dem Schulhausmeister oder der Stadt zu übergeben.

16. Zuschauer, die den Spielbetrieb oder die Ordnung in der Halle stören oder diese verschmutzen, sind aus der Halle zu weisen.

Der diensthabende Hallenwart oder Schulhausmeister, der zuständige Gruppenleiter und die von der Stadt Büdelsdorf evtl. beauftragte Sicherheitsfirma üben im Auftrag der Stadt Büdelsdorf die Aufsicht und das Hausrecht gegenüber allen Nutzer(innen) aus. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Nutzer(innen), die gegen diese Sporthallenordnung verstoßen oder in der Sporthalle strafbare Handlungen begehen, können vom Besuch vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

17. Verstöße gegen die Ordnung haben die Entziehung der Nutzungsgenehmigung zur Folge.

18. Diese Sporthallenordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Die bisherige Sporthallenordnung vom 27.03.1995 sowie die Turnhallenordnung vom 15.12.1986 treten mit gleichem Datum außer Kraft.

Büdelsdorf, den 01.07.2016


Hein